

04.03.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung
und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs-
und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 1 der 653. Sitzung des Bundesrates am 5. März 1993

Für den Fall, daß Ziff. 13 der Ausschußempfehlungen - Bundesratsdrs. 82/1/93 - keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Der Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund an:

Artikel 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung führt zu einer Spaltung der Anwendung der naturrechtlichen Eingriffsregelung in solche Fälle, die einem vollen und solche, die einem beschränkten Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterliegen, ohne daß die Aufspaltung anders als durch die Wahl des Verfahrens begründet ist.

Diese Ungleichbehandlung kann zu einer Erschwerung des Bauleitplanverfahrens führen.

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1993 ...

82/8/93

Zur Harmonisierung dieses komplizierten Überschneidungsbereichs von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und des im Baugesetzbuch geregelten Bauleitplanverfahrens ist von der Umweltministerkonferenz und der ARGEBAU eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die die damit zusammenhängenden Fragen einer sachgerechten Lösung zuführen soll.

Vor einer bundesgesetzlichen Regelung sollten deshalb die Ergebnisse weiterer Untersuchungen abgewartet werden. Gerade im Hinblick auf die dem Bund im Naturschutzrecht lediglich zustehende Rahmenkompetenz ist es geboten, die Regelung den zuständigen Ländern zu überlassen.